

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11	Bielefeld, den 30. Oktober 1974	1974
--------	---------------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite
Zweite Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung	153	Änderung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster 169
Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes	154	Vergütung der kirchlichen Angestellten und Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung 171
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 33. Änderungstarifvertrages zum BAT	154	Beschäftigung von Schwerbehinderten 172
19. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	159	Änderung der Beihilfenverordnung 174
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	165	Änderung der Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz 174
		Steuerliche Behandlung von Sterbegeld 175
		Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz 175

Zweite Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (Kirchensteuerordnung/KiStO - KABL. 1970 S. 179 -)

Vom 7. März 1974

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

„§ 22 d

Artikel 1

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (— Kirchensteuerordnung/KiStO—) in der Fassung der Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 7. Oktober 1971 (KABL. 1972 S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen.“

2. Nach § 22 c der Kirchensteuerordnung wird folgender § 22 d eingefügt:

(1) Dem im Lande Niedersachsen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides — vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Die Anfechtungsklage ist gegen die Kirchengemeinde zu richten, die die Bescheide erlassen hat

oder für die durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde die Bescheide erlassen wurden.

(6) Einwendungen gegen die zu Grunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 7. März 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme Dr. Wolf
Az.: 28590/B 5-11

Düsseldorf, den 7. März 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) Lic. Immer Dr. Haferkamp

Die Zweite Notverordnung vom 3. 7. 1974 über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 ist vom Land Niedersachsen anerkannt

worden. Der Anerkennungserlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Niedersächsische Kultusminister 3 Hannover, den 8. Juli 1974
— Az.: 501 — 48063 — 8

Im Einvernehmen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister der Finanzen: Nach § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStRG —) vom 10. 2. 1972 (Nds. GVBl. S. 109) genehmige ich die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 (Kirchensteuerordnung/KiStO — KABL. 1970 S. 179) in der Fassung der Zweiten Notverordnung vom 7. 3. 1974 über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970. Diese Steuerordnung gilt im Bereich des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des Kirchensteuerrahmengesetzes, soweit sich das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt.

Im Auftrag
Dr. Wernecke "

Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 13./14. Dezember 1972

Landeskirchenamt
Az.: 28494/II/B 9 a — 01

Bielefeld, den 5. 9. 1974

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung werden zu der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 13./14. Dezember 1972 folgende weitere Ausführungsbestimmungen getroffen:

Nr. 1

(zu § 3 Abs. 4 PfBO)

Hinter Nr. 1 Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 20. August 1970 — KABL. 1970 S. 182 ff. — wird folgende Ziff. 3 eingefügt:

„Prediger, die gemäß § 14 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. 10. 1968 im Pfarramt fest

angestellt werden, können vom Ersten des Monats ihrer Anstellung an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe ihres Besoldungsdienstalters erhalten, wenn sie vor ihrer Berufung im Pfarramt den Dienst als Pfarrstellenverwalter fünf Jahre ausgeübt haben.“

Nr. 2

(zu § 3 Abs. 4 PfBO)

Die bisherige Ziff. 3 von Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 20. August 1970 — KABL. 1970 S. 182 ff. — wird Ziff. 4.

Diese Ergänzung tritt zum 1. September 1974 in Kraft.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 33. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABL. 1961 S. 73) und des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABL. 1963 S. 25) werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des 33. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974 im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst ste-

henden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt, bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt, bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitausgleich).

(5) ...

(6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen bzw. betriebsüblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1) gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(8) Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum folgenden Sonntag 6 Uhr. Bei Wechselschichtarbeit beginnt die Woche mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht am Sonntag und endet mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des folgenden Sonntags.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen. Bei Wechselschichtarbeit ist der Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht maßgebend.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, bei Wechselschichtarbeit die Arbeit in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht.

...
Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem Arbeitsplatz der Platz zu verstehen ist, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet.“

2. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen

erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages, bei Wechselschichtarbeit zwischen 12 Uhr und dem Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des darauffolgenden Tages liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d gezahlt.“

3. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Nichtdienstplanmäßige Arbeit

(1) Werden in unmittelbarem Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.

(2) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit anschließt, werden für die Vergütungsberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Angestellten, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebs wohnen, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

Unterabsatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Angestellten nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen, oder für Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft.“

4. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Überstunden

(1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Angestellten zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusetzen.

Die im Rahmen des § 15 Absatz 3 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des § 15 Absatz 1 festgesetzten

Arbeitsstunden hinausgehen, gelten für die Vergütungsabrechnung als Überstunden.

(2) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäfts-ort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.

Muß bei eintägigen Dienstreisen von Angestellten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäfts-ort mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäfts-ort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.

(3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem der Angestellte von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistet hätte. Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

(4) Gelegentliche Überstunden können für insgesamt sechs Arbeitstage innerhalb eines Kalendermonats auch vom unmittelbaren Vorgesetzten angeordnet werden. Andere Überstunden sind vorher schriftlich anzuordnen.

(5) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt. Für jede nicht ausgeglichene Überstunde wird die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt.

(6) Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis II b bei ... obersten Landesbehörden ... erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.

(7) Für Angestellte der Vergütungsgruppen I und I a bei ... obersten Landesbehörden ... sind Überstunden durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.

...“

5. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden die Worte „neben seiner Vergütung (§ 26)“ durch die Worte „für die Zeit, für die ihm Vergütung (§ 26) zusteht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„bei der Berechnung der Krankenbezüge, der Urlaubsvergütung und der Zuwendung wird die Zulage (Entschädigung) nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Beamten berücksichtigt wird.“

- b) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „bzw. die Nachtdienstentschädigung nach Absatz 5“ gestrichen.
 - d) Absatz 8 wird gestrichen.
6. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Vergütung Nichtvollbeschäftigter

(1) Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten unbeschadet des § 31 Absatz 2 von der Vergütung (§ 26), die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für jede Arbeitsstunde, die der Angestellte darüber hinaus leistet, erhält er den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Absatz 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu teilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Angestellte vorgesehen sind.“

7. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

(1) Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung (§ 26) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

- a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen
 - X bis V c, Kr. I bis Kr. VI 25 v. H.,
 - V a und V b, Kr. VII und Kr. VIII 20 v. H.,
 - IV b bis I, Kr. IX bis Kr. XII 15 v. H.,
- b) für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
 - aa) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - bb) bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
- d) soweit nach § 16 Absatz 2 kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem
 - aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,
 - bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H.,der Stundenvergütung,

- e) für Nachtarbeit 1,50 DM,
- f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr 0,75 DM.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e und f wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis f gezahlt. Die Unterabsätze 1 und 2 bleiben unberührt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne daß eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

(3) Die Stundenvergütung wird für jede Vergütungsgruppe im Vergütungstarifvertrag festgelegt.

Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist die Überstundenvergütung.

(4) Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls einschließlich der Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabsatz 1 durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ... pauschaliert werden.

(5) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I bei ... obersten Landesbehörden ... ; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e beträgt 0,75 DM je Stunde. Für die bei diesen Behörden beschäftigten übrigen Angestellten gilt Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d mit der Maßgabe, daß der Zeitzuschlag jeweils 0,75 DM je Stunde beträgt.

8. Dem § 36 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde, für die ein Vergütungsanspruch nicht besteht, vermindern sich die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) zu teilen.“

9. Die Protokollnotiz zu § 37 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3
Unterabsatz 1:

Zu den Zulagen gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu

gezahlt werden. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bezüge.“

10. In § 41 Absatz 3 wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

11. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

Besondere Entschädigung bei Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen

Der Angestellte, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Geschäftsort zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-stunde die Hälfte der Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1), höchstens jedoch das Vierfache der Stundenvergütung. Für die Berechnung der Reisedauer sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden. Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.“

12. In § 44 Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 werden nach den Worten „geendet hat“ die Worte „oder der Angestellte aus einem in § 63 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist“ eingefügt.

13. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d, der Überstundenvergütungen ... und des Zeitzuschlages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a für ausgeglichene Überstunden sowie der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorausgegangenen Kalenderjahres.“

b) Die Protokollnotizen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zu den Zulagen im Sinn des Unterabsatzes 1 Buchstabe b und des Unterabsatzes 2 gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu gezahlt werden.“

bb) In Nr. 2 werden in Satz 1 die Worte „der Vergütungen für Überstunden“ durch die Worte „der Zeitzuschläge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d, der Überstundenvergütungen ..., des Zeitzuschlages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a für ausgeglichene Überstunden, der Vergütungen für“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen

der in Unterabsatz 2 genannten Bezüge. Solange die Monatspauschale zusteht, sind die entsprechenden Bezüge bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen. Steht die Monatspauschale nicht mehr zu, sind für die bisher pauschalierten Bezüge Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach Wegfall der Monatspauschale und vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnitts liegenden vollen Kalendermonate.“

14. In § 59 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eines Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes“ durch die Worte „eines Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

15. Die SR 2 a werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 5 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nr. 6 Abschnitt A erhält die folgende Fassung:

„Nr. 6

Zu § 17 — Überstunden —

A. Überstunden

Für die Angestellten im Pflegedienst, Hauswirtschaftsdienst, Diätküchendienst und Erziehungsdienst gilt § 17 mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gilt folgender Satz:

Überstunden dürfen nur in dringenden Fällen angeordnet werden.

2. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

3. Anstelle des Absatzes 5 Satz 1 gelten die folgenden Sätze:

Überstunden sollen möglichst im Laufe eines Monats, spätestens innerhalb von drei Monaten, durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden.“

c) Der Wortlaut zu Nr. 7 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

16. Die SR 2 b werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Für Angestellte, die an Heimschulen oder Internatsschulen beschäftigt werden, kann für dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeit an Wochenfeiertagen entsprechender Freizeitausgleich innerhalb der Schulferien erteilt werden. In diesen Fällen gilt § 15 Absatz 6 Unterabsatz 3 nicht.“

b) Der Wortlaut zu Nr. 6 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

17. Die SR 2 c werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Nr. 8 werden Abschnitt A und der Buchstabe „B“ in der Überschrift zu Abschnitt B gestrichen.
- c) Der Wortlaut zu Nr. 9 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

18. Nr. 3 SR 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu §§ 15 bis 17 und 35 — Arbeitszeit — Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —“
 - In Satz 1 werden nach den Worten „§§ 15 bis 17“ die Worte „und 35“ eingefügt.
19. Nr. 3 SR 2 r wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.

II.

Ausnahme vom Geltungsbereich

Die Bestimmungen des § 35 BAT-KF über die Zahlung von Zeitzuschlägen — mit Ausnahme der Regelungen für Überstunden — gelten nicht für folgende Mitarbeiter, sofern diese nicht unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 b BAT-KF fallen:

- Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaftlerinnen,
- Kirchenmusiker,
- Küster,
- Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie,
- Religionslehrer (Katecheten),
- Sozialsekretäre,
- Leiterinnen von Familienbildungsstätten,
- Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst,

— Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür.

Für diese Mitarbeiter bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

III.

Beendigung der Anwendbarkeit von Tarifverträgen

Mit Ablauf des 30. September 1974 werden aufgehoben

- der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 17. Mai 1963 (Bund/TdL),
- der Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970.

Diese Tarifverträge sind daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 an auf die Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter nicht mehr anwendbar.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Teil I Nrn. 9 und 12 am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Oktober 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Wolf

Az.: 31382/74/B 9 — 16

19. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 1. Oktober 1974

Aufgrund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung — DBest. zum BAT-KF — vom 10. August 1961 (KABl. S. 101) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Abschnitt B wie folgt geändert und ergänzt:

- In Nr. 3 werden die Worte „a) Zu Buchstabe h“ vor dem bisherigen Wortlaut eingefügt und folgender neuer Buchstabe b angefügt:

„b) Zu Buchstabe q

Aus dieser Vorschrift folgt, daß auch Angestellte deren arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit nicht die volle Stundenzahl, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten nach § 15 und den Sonderregelungen hierzu umfaßt, unter den BAT fallen. Sie gelten als nichtvollbeschäftigte Angestellte (vgl. § 34 und Nr. 21).

Angestellte mit geringerer Arbeitszeit fallen nicht unter den BAT. Ihr Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Ar-

beitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden“ vom 13. November 1968 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I A5).“

- In Nr. 4 Buchstabe a Absatz 3 werden die Worte „Gemeindegewerkschaften und kirchlichen Jugendwarten“ durch die Worte „Gemeindegewerkschaften, Jugendsekretären und kirchlichen Jugendwarten“ ersetzt.
- In Nr. 4 wird folgender Buchstabe c angehängt:
„c) Nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SchwbG (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 12) hat der Arbeitgeber die Einstellung von Schwerbehinderten auf Probe der Hauptfürsorgestelle innerhalb von vier Tagen anzuzeigen. Da nach § 5 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit gelten, ist die Einstellung von schwerbehinderten Angestellten stets der Hauptfürsorge-

stelle anzuzeigen, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag ausdrücklich auf eine Probezeit verzichtet wird. Die Anschrift der Hauptfürsorgestelle Westfalen lautet: Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 44 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1.“

4. Nr. 9 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Auf das Auskunftsrecht der Mitarbeitervertretung nach § 14 Absatz 1 MVG und auf das Recht Schwerbehinderter, bei der Einsicht in die Personalakte ihren Vertrauensmann hinzuzuziehen, nach § 22 Absatz 3 SchwbG wird hingewiesen (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV A 2 a und IV B 12).“

5. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Zu § 15

a) Die Arbeitsbereitschaft im Sinne des Absatzes 2 deckt sich mit dem von der Rechtsprechung zu § 7 Absatz 2 AZO entwickelten Begriff der Arbeitsbereitschaft.

b) Der Bereitschaftsdienst ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a, 2 b und 2 c geregelt. Eine Vereinbarung über den Bereitschaftsdienst mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Absatz 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wird.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistung von Bereitschaftsdienst wie folgt abgegolten wird:

Die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wird zum Zwecke der Vergütungsberechnung nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen mit bis zu 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet. Die so errechnete Zeit wird mit der Überstundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 2) abgegolten. Sie kann auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung und Zahlung des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 17 Absatz 5 Satz 2 und 3) ausgeglichen werden. § 35 Absatz 2 Unterabsatz 3 ist zu beachten.

c) Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a und 2 c geregelt. Eine Vereinbarung über die Rufbereitschaft mit anderen Angestellten verstößt nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Absatz 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wird. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistung von Rufbereitschaft wie folgt abgegolten wird:

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 2) vergütet. Die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten

Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit ist Arbeitszeit und daneben entsprechend abzugelten.

d) Nach der bis zum 30. September 1974 geltenden Fassung des Absatzes 5 verminderte sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden Wochenfeiertag um die ausgefallenen oder geleisteten Arbeitsstunden. Nach dem vom 1. Oktober 1974 an geltenden Recht tritt eine Verminderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr ein. Für die infolge eines Wochenfeiertages ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten Angestellte ihre Vergütung weiter (vgl. Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951). Angestellte, die an einem Wochenfeiertag arbeiten, erhalten entweder den Zeitzuschlag von 135 v. H. oder entsprechenden bezahlten Freizeitausgleich und den Zeitzuschlag von 35 v. H. (§ 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c).

e) Nach Absatz 6 ist die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Sonntagsarbeit von Amts wegen, die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Wochenfeiertagsarbeit nur auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

Wird Sonntagsarbeit an einem Werktag ausgeglichen, besteht für die Zeit, in der der Ausgleich erfolgt, kein Vergütungsanspruch, weil es sich lediglich um Verlagerung von Freizeit handelt. Erfolgt der Ausgleich für Sonntagsarbeit ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag, wird für jede Arbeitsstunde, die an dem Wochenfeiertag ausgeglichen wird, die Stundenvergütung nach § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 gezahlt.

f) Arbeitsstellen im Sinne des Absatzes 7 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.“

6. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zu § 16 Absatz 2

Lassen die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes die Beendigung der Arbeitszeit um 12 Uhr nicht zu, sind die darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden keine Überstunden. Im Gegensatz zu dem vor dem 1. Oktober 1974 geltenden Recht wird jedoch von diesem Zeitpunkt an für die an den genannten Tagen nach 12 Uhr geleisteten Arbeitsstunden der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d gezahlt, wenn diese Stunden nicht durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten — daß die Arbeitszeit von Frauen an Tagen vor Sonn- und Feiertagen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 AZO acht Stunden nicht überschreiten darf und

— daß für Jugendliche nach § 17 JArbSchG besondere Vorschriften über den Frühlenschluß vor Sonntagen gelten.“

7. Folgende neue Nr. 11 a wird eingefügt:

„11 a. Zu § 16 a

a) **Zu Absatz 1**

Die nach Absatz 1 zu gewährenden Pausen sind als Arbeitszeit anzurechnen. Sie gelten jedoch nicht als Arbeitszeit im Sinne der Anspruchsvoraussetzungen des § 16 a Absatz 1. Arbeitet z. B. ein Mitarbeiter nur eine Stunde und 45 Minuten, kann zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine viertelstündige Pause nicht diese Pause selbst hinzurechnet werden. Der Angestellte muß vielmehr tatsächlich zwei Stunden arbeiten, um Anspruch auf die Pause zu haben. Bezahlte werden dann allerdings zwei Stunden und 15 Minuten.“

b) **Zu Absatz 2**

Die Vergütungsgarantie für mindestens drei Stunden gilt die mit der nichtdienstplanmäßigen kurzfristigen Inanspruchnahme verbundene Erschwernis ab. Der Weg zur Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit. Werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, sind die tatsächlichen Stunden zu bezahlen. Auf die die Anspruchsberechtigung sachlich und persönlich einschränkenden Vorschriften des Unterabsatzes 1 Satz 2 und der Unterabsätze 2 und 3 wird besonders hingewiesen.

Die Ansetzung von mindestens drei Arbeitsstunden bedeutet zugleich, daß für diese drei Stunden die in Betracht kommenden Zeitzuschläge und ggf. auch die Überstundenvergütung zu zahlen sind.

Beispiel:

Ein Angestellter, dessen dienstplanmäßige Arbeitszeit um 17.00 Uhr endet, wird von 23.15 bis 23.45 Uhr zur Arbeit herangezogen. Für die Vergütungsberechnung werden drei Arbeitsstunden angesetzt. Für sie ist entweder noch in der laufenden Woche bezahlte Freizeit zu gewähren oder die Überstundenvergütung oder — bei späterem Freizeitausgleich nach § 17 Absatz 5 Satz 1 — der Zeitzuschlag für Überstunden zu zahlen. Außerdem erhält der Angestellte für drei Stunden den Zeitzuschlag für Nachtarbeit.“

8. Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. **Zu § 17**

a) Da jede Überstunde entweder durch entsprechende Arbeitsbefreiung oder durch Zahlung der Überstundenvergütung abgegolten wird, ist darauf zu achten, daß die Arbeitszeit genau eingehalten wird.

b) Anordnung setzt begrifflich voraus, daß die Anordnung der Überstunden vor ihrer Leistung erfolgt.

c) **Zu Absatz 1 Unterabsatz 1**

§ 15 Absatz 1 geht von der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus, für deren Berechnung in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen ist. Absatz 1 Unterabsatz 1 bestimmt daher folgerichtig, daß Überstunden die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden sind, die über die im Rahmen der regel-

mäßigen Arbeitszeit (§ 15 Absatz 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Beträgt z. B. bei einem Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, die dienstplanmäßige Arbeitszeit in der ersten Woche 35 und in der zweiten Woche 45 Stunden, sind in der ersten Woche schon die über 35 Stunden hinausgehenden, in der zweiten Woche erst die über 45 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden Überstunden.

Da die wöchentliche Überstundenberechnung gilt, ergeben Überschreitungen der täglichen dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, die innerhalb derselben Woche ausgeglichen werden, keine Überstunden.

d) **Zu Absatz 1 Unterabsatz 3**

Nach der bis zum 30. September 1974 geltenden Regelung war die wegen Vor- und Abschlußarbeiten verlängerte regelmäßige Arbeitszeit durch die Vergütung abgegolten. Vom 1. Oktober 1974 an gelten die im Rahmen des § 15 Absatz 3 festgesetzten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Absatz 1 hinausgehen, für die Vergütungsberechnung als Überstunden, obwohl sie begrifflich keine Überstunden sind.

e) **Zu Absatz 2 Unterabsatz 2**

Ohne Rücksicht auf die Zeit, die über zwei Stunden hinaus aufzuwenden ist, wird immer nur eine Stunde der Arbeitszeit hinzurechnet. Ob diese als Überstunde zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach Absatz 1.

f) **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt durch die Anrechnung der fiktiven dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsstunden des Angestellten an Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Freistellungstagen sowie an Wochenfeiertagen für die Überstundenberechnung sicher, daß die genannten Arbeitsausfälle des Angestellten nicht zu einer Verminderung seiner dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsstunden führen. Es sind nur die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne die Ausfallgründe im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet hätte. Unberücksichtigt bleiben also z. B. Überstunden, die für den Angestellten an dem betreffenden Tage angefallen wären.

g) **Zu Absatz 4**

Die schriftliche Anordnung trifft

- bei Kirchengemeinden der Vorsitzende des Presbyteriums,
- bei Kirchenkreisen der Vorsitzende des Kreissynodalvorstandes,
- bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Vorsitzende des Verbandsvorstandes

oder ein anderer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragter.

h) Zu Absatz 5

Im Gegensatz zu dem vor dem 1. Oktober 1974 geltenden Recht sind von diesem Zeitpunkt an Überstunden grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Damit hat nunmehr der Freizeitausgleich Vorrang vor der Abgeltung durch die Überstundenvergütung. Für die ausgeglichenen Überstunden wird nach Ablauf des Ausgleichszeitraums (Ende des nächsten Kalendermonats) der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a gezahlt. Nur wenn ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, ist die Überstundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 2) zu zahlen. Wenn von vornherein feststeht, daß entsprechende Arbeitsbefreiung nicht möglich ist, sind die Überstunden bereits vor Ablauf des Ausgleichszeitraums abzugelten.“

9. In Nr. 13 Buchstabe e werden die Worte „im deutschen öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone“ durch die Worte „im deutschen öffentlichen Dienst in der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.

10. In Nr. 13 a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Zeiten im Dienst der Römisch-Katholischen Kirchen und deren caritativen und missionarischen Werken, es sei denn, daß diese Zeiten nach § 20 Absatz 2 Buchstaben c, f oder g als Dienstzeit anzurechnen sind.“

11. Nr. 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Nr. 3 Buchstabe b wird hingewiesen.“

b) Unterabsatz 3 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Arbeitsstunden, die von nichtvollbeschäftigten Angestellten über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, die aber noch unter der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Absätze 1 bis 4 und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu liegen, sind keine Überstunden im Sinne des § 17 Absatz 1 Unterabsatz 1. Als Überstunden sind erst die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

Die von nichtvollbeschäftigten Angestellten über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind anteilig — d. h. bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit 1/174 der Vergütung ohne Kinderzuschlag zuzüglich etwaiger in Monatsbeträgen festgelegter Zulagen — zu vergüten.

Es wird darauf hingewiesen, daß § 36 Absatz 2 auch für nichtvollbeschäftigte Angestellte gilt.“

12. Folgende neue Nr. 21 a wird eingefügt:

„21 a. **Zu § 35**

a) Für Überstunden (§ 17 Abs. 1 bis 3) erhalten Angestellte bei Freizeitausgleich den Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Wenn kein Freizeitausgleich stattfindet, ist neben diesem Zeitzuschlag die Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabsatz 1 zu zahlen, die zusammen die Überstundenvergütung bilden. Der Zeitzuschlag für Überstunden bzw. die Überstundenvergütung wird auch neben anderen Zeitzuschlägen gezahlt. Maßgebend ist der Zeitzuschlag für die Vergütungsgruppe, in die der Angestellte zur Zeit der Ableistung der Überstunden eingruppiert ist. Dies gilt auch, wenn der Angestellte eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.

b) Für Arbeit an Sonntagen (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 3) wird neben der normalen Vergütung der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gezahlt, und zwar gleichgültig, ob es sich um dienstplanmäßige oder nicht dienstplanmäßige Sonntagsarbeit handelt. Zu beachten ist, daß für Arbeit an Sonntagen, die zugleich gesetzliche Feiertage sind (z. B. 1. Mai), sowie für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag nicht der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b, sondern der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c zu zahlen ist.

c) Für Bürodienst in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr ist der Zeitzuschlag für Nachtarbeit nur zu zahlen, wenn er entsprechend den gegebenen Verhältnissen regelmäßig in dieser Nachtzeit geleistet werden muß. Dagegen besteht kein Zahlungsanspruch für gelegentlichen nächtlichen Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird. Zum Bürodienst in diesem Sinne gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen usw.

d) Liegen für dieselbe Arbeitszeit die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zeitzuschläge vor, gilt folgendes:

— Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Vorfesttags- und Samstagsarbeit sind neben dem Zeitzuschlag für Überstunden bzw. neben der Überstundenvergütung sowie neben dem Zeitzuschlag für Nachtarbeit zu zahlen.

— Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit ist neben dem Zeitzuschlag für Überstunden bzw. neben der Überstundenvergütung zu zahlen.

— Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntags-, Feiertags-, Vorfesttags- oder Samstagsarbeit wird nur ein Zeitzuschlag, und zwar der jeweils höchste gezahlt.

e) Die Zeiten, für die Zeitzuschläge oder Überstundenvergütung zu zahlen sind, werden nicht auf- oder abgerundet. Sie sind daher bis auf Minuten zu ermitteln und in Stunden und in Stundenbruchteile umzurechnen.

Die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung sind ggf. auch für Teile von Stunden (Minuten) zu zahlen.

Beispiel:

Ein Angestellter arbeitet am Samstag vor Pfingsten von 12.00 bis 17.20 Uhr ohne späteren Freizeitausgleich. Er erhält für ($5 \frac{20}{60} = 5 \frac{1}{3}$) Stunden den Zeitzuschlag von 25 v. H. der für seine Vergütungsgruppe maßgebenden Stundenvergütung.

- f) Auf Absatz 2 Satz 3, nach dem für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nicht gezahlt werden, wird besonders hingewiesen.
 - g) Die Zeitzuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei (§ 34 a EStG — ab 1. 1. 1975: § 36 EStG—). Nach dem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1944 folgt hieraus die entsprechende Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Nicht steuer- und beitragsfrei sind die Zeitzuschläge für Überstunden, Vorfesttags- und Samstagsarbeit.“
13. Die bisherige Nr. 21 a wird die neue Nr. 21 b und wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „nach § 36 Abs. 2“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, und folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
„b) Während Absatz 2 Satz 1 nur die Fälle erfaßt, in denen Vergütungsansprüche nicht für volle Arbeitstage zustehen, regeln die Sätze 2 und 3 die Fälle, in denen eine Vergütung stundenweise nicht zusteht. Die Ausfallzeit ist bis auf Minuten festzustellen, und danach ist die entsprechende Vergütungskürzung zu errechnen.“
14. In Nr. 22 Buchstabe c wird der erste Absatz gestrichen.
15. In Nr. 24 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Nach bisherigem Recht waren das Sterbegeld im Sinne des Beamtenrechts (§ 122 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BBG, § 130 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LBG.NW.) entsprechende Bezüge im privaten Dienst sowie Bezüge, die Hinterbliebene lediglich für den Sterbemonat und je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit auch für die folgenden höchstens drei Monate erhalten, nicht als steuerbegünstigte Hinterbliebenenbezüge anzusehen. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 8. Februar 1974 — VI R 303/70 — (BStBl. II 1974 S. 303) wird nach dem Erlaß des Finanzministers NW. vom 15. Juli 1974 — S 2343-1-/S 2343-2-VB 3 — an der bisherigen Auffassung nicht mehr festgehalten. Die genannten Bezüge, zu denen auch das nach § 41 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a BAT-KF zu gewährende Sterbegeld gehört, sind nunmehr als steuerbegünstigte Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 EStG (ab 1. 1. 1975: § 19 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 EStG) zu behandeln. Das bedeutet, daß von den genannten Bezügen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 EStG ein Betrag

in Höhe von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2.400,— DM im Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) steuerfrei bleibt. Vom Jahr 1975 an erhöht sich der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EStG in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung auf 40 v. H. der o. a. Bezüge, höchstens jedoch 4.800,— DM im Veranlagungszeitraum (vgl. Art. 1 Nr. 30 EStRG vom 5. 8. 1974 — BGBl. I S. 1769).“

16. Nr. 25 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Absatz 2 stellt klar, daß es für die Errechnung des Aufschlags nicht darauf ankommt, in welchem Kalendermonat die Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d, die Überstundenvergütungen und der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a für ausgeglichene Überstunden sowie die Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft „erdient“ worden sind, sondern in welchem Kalendermonat sie gezahlt worden sind.

Die in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Absatz 2 festgelegten Divisoren sind auf der Grundlage aller Arbeitstage einschließlich etwaiger Urlaubstage und Tage der Arbeitsunfähigkeit ermittelt. Die Protokollnotiz Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bestimmte daher, daß als eine Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch der Aufschlag nach § 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c galt, der in der Urlaubsvergütung oder in den Krankenbezügen enthalten sein konnte. Diese Regelung, die dazu führen konnte, daß z. B. die Ableistung von Überstunden in nur einem Jahr sich auch noch in den übernächsten und in den folgenden Jahren im Aufschlag auswirkte, ist vom 1. Januar 1975 an beseitigt worden. Stattdessen beträgt der Aufschlag vom 1. Januar 1975 an nicht mehr wie bisher 100 v. H., sondern (pauschal) 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen usw.

Die vom 1. Januar 1975 an gültige Protokollnotiz Nr. 3 zu § 47 Absatz 2 stellt klar, daß auch Monatspauschalen der in § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bezüge, z. B. Überstundenpauschalen, als Zulagen gelten, die in Monatsbeträgen festgelegt sind. Folgerichtig sind demnach die durch die Pauschale abgegoltene Bezüge — auch soweit sie vor Beginn der Pauschalvereinbarung liegen — bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen.

Ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Absatz 2 Unterabsatz 3 oder 4 zu berechnen, ist es ohne Bedeutung, wenn vor dem ersten Urlaubsabschnitt bereits eine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, während der als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung zu zahlen war.“

17. In Nr. 25 Buchstabe b wird das Wort „Landesbeamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt.

18. In Nr. 25 wird der Buchstabe e der neue Buchstabe f, und folgender neuer Buchstabe e wird eingefügt:
- „e) Scheidet ein Angestellter wegen Erreichens der Altersgrenze aus und wird er im unmittelbaren Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, bestehen keine Bedenken dagegen, daß der § 48 Absatz 5 Satz 2 beim Ausscheiden des Angestellten aus dem neuen Arbeitsverhältnis Anwendung findet, wenn der Abschluß des neuen Arbeitsvertrages im dienstlichen Interesse lag.“
19. Nr. 27 erhält die folgende Fassung:
- „27. Zu § 49
- Die für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. vom 22. Oktober 1970 (SGV.NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte richtet sich jedoch nach der günstigeren Regelung des § 44 SchwbG (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 12). Danach haben Schwerbehinderte im Sinne des § 1 SchwbG Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Die für den Haupturlaub geltenden Vorschriften — mit Ausnahme des § 48 Absatz 4 — gelten auch für den Zusatzurlaub. Bei der Anwendung des § 48 Absatz 5 sind der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub zusammenzurechnen.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Gleichgestellte im Sinne des § 2 SchwbG keinen Zusatzurlaub erhalten.“
20. In Nr. 29 Buchstabe a werden dem bisherigen einzigen Satz folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Auf § 185 c RVO wird hingewiesen. Ein gesetzlicher Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach § 185 c Absatz 3 Satz 1 RVO besteht nicht, wenn und soweit dieser Anspruch in einem Kalenderjahr mit dem tariflichen Anspruch nach Absatz 2 Buchstabe f auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung zusammentrifft.“
21. Nr. 29 Buchstabe b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Wir bitten, bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach den Worten „Absatz 3“ das Wort „ist“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „§§ 13 bis 16 der Sonderurlaubsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.“
22. In Nr. 29 Buchstabe d wird Buchstabe c um folgenden Halbsatz ergänzt:
- „oder deren Vorsitzender oder ein anderer mit dieser Aufgabe Beauftragter, wenn ein entsprechender Beschluß des Leitungsorgans vorliegt.“
23. Nr. 30 erhält folgende Fassung:
- „30. Zu § 53
- a) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf nach § 12 SchwbG (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 12) der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.
- b) Die Beendigung eines auf Probe bestehenden Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten hat der Arbeitgeber nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SchwbG der Hauptfürsorgestelle innerhalb von vier Tagen anzuzeigen.
- c) Auf die Besitzstandsregelung in § 71 Nr. 1 wird hingewiesen.“
24. Folgende neue Nr. 30 a wird eingefügt:
- „30 a. Zu § 54
- Die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf nach § 18 SchwbG (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 12) der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Eine solche Kündigung kann nach § 18 Absatz 6 SchwbG auch nach Ablauf der Frist des mit § 54 Absatz 2 übereinstimmenden § 626 Absatz 2 BGB erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der o. a. Zustimmung erklärt wird.“
25. In Nr. 33 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten in den Fällen des Absatzes 3 bedarf nach § 19 SchwbG (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 12) der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis beendet ist, kann daher erst nach Zustimmung der Hauptfürsorgestelle getroffen werden. Die Zustimmung ist daher rechtzeitig zu beantragen.“
26. In Nr. 35 wird der Buchstabe c Buchstabe d, und folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
- „c) Zu Abs. 3
- Die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c sowie der Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c sollen sinngemäß auch Anwendung finden in den Fällen, in denen Angestellte deshalb keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, weil sie z. B. wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften nicht versicherungspflichtig waren.“
27. Nr. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „Zu Nr. 3 Satz 1“ gestrichen.

b) In Buchstabe b erhalten im Beispiel 1 die letzten beiden Sätze folgende Fassung:

„Der Bereitschaftsdienst wird mit der Überstundenvergütung nach § 35 Absatz 3 Unterabsatz 2 abgegolten. Die Vergütung beträgt somit [144,8 x (9,22 DM + 2,31 DM — Sätze ab 1. 10. 1974 —) =] 1.669,55 DM.“

c) In Buchstabe b erhält im Beispiel 2 der letzte Satz folgende Fassung:

„Die zu zahlende Vergütung beträgt [61,6 x

(9,22 DM + 2,31 DM—Sätze ab 1. 10. 1974—) =] 710,25 DM.“

d) Buchstabe c wird gestrichen.

Bielefeld, den 1. Oktober 1974

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 31383/74/B 9—16

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überstunden sind die auf Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit (Absatz 1) hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 5 auszugleichen. Für ausgeglichene Überstunden wird lediglich der Überstundenzuschlag (§ 5 Absatz 5) gezahlt. Nicht ausgeglichene Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig ist, bezahlt.“

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für jede Überstunde ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatslohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe (Tabelle B) zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. dieses Anteils zu zahlen.“

4. Die Tabelle B erhält die Fassung der Anlage 1.

5. Die Tabelle C erhält die Fassung der Anlage 2.

6. In der Anmerkung 2 zur Tabelle C wird die Angabe „7. 6. 1972 und 29. 11. 1972“ durch die Angabe „7. 6. 1972, 29. 11. 1972 und 12. 6. 1974“ ersetzt.

II.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II¹⁾ anwendbaren Tarifverträge wie folgt geändert und ergänzt:

In Buchstabe b wird die Angabe „7. 6. 1972 und 29. 11. 1972“ durch die Angabe „7. 6. 1972, 29. 11. 1972 und 12. 6. 1974“ ersetzt und in der Klammer die Angabe „1974 S. 1045“ angefügt.²⁾

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Oktober 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 31386/74/A 7—05

¹⁾ Der Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II vom 12. 6. 1974 ist als Anlage 3 auf Seite 167 abgedruckt.

²⁾ Der Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Kinderzuschlags-Tarifvertrages ist als Anlage 4 auf Seite 169 abgedruckt.

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Monatslöhne
für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an

Lohngruppe	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	658	675	692	707	721	733	745	755	764	771
III	686	704	721	737	752	765	777	788	797	805
IV	700	719	737	754	769	782	795	805	815	823
V	715	734	753	769	785	799	812	823	833	841
VI	746	766	786	803	820	834	848	860	870	879
VII	778	800	820	839	856	872	886	898	909	919
VII a	796	818	839	859	876	892	907	920	931	940
VIII	813	836	857	877	895	911	926	939	951	961
IX	876	902	925	947	967	985	1003	1019	1033	1045

Tabelle der Kinderzuschläge und Sozialzuschläge
für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an

Zuschläge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	30 Std. u. mehr	20 Std. bis 29 Std. 59 Min.	16 Std. bis 19 Std. 59 Min.	weniger als 16 Std.
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Std.
A. Kinderzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKGG) besteht: für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,29
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht: für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,29
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
B. Sozialzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht: für das 1. Kind	52,17	39,13	26,09	—,30
für das 2. bis 5. Kind	61,05	45,79	30,53	—,35
für das 6. und jedes weitere Kind	76,04	57,03	38,02	—,44
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht: für das 1. Kind	52,17	39,13	26,09	—,30
für das 2. Kind	30,53	15,26	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—

**Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II
vom 12. Juni 1974**

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 erhält die folgende Fassung:

§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitausgleich).

(5) ...

(6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden.

Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.

Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem

Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird — bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 — der Monatsregellohn fortgezahlt.

(7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(8) Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum folgenden Sonntag 6 Uhr. Bei Wechselschichtarbeit beginnt die Woche mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht am Sonntag und endet mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des folgenden Sonntags.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen. Bei Wechselschichtarbeit ist der Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht maßgebend.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, bei Wechselschichtarbeit die Arbeit in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die Länder werden einen Jahreszeitausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

...

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt zum Beispiel die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem Arbeitsplatz der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet."

2. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

Zeitzuschläge

(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages, bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern zwischen 12 Uhr und dem Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des darauffolgenden Tages liegt, der Zeitzuschlag nach § 27 Absatz 1 Buchstabe d gezahlt.“

3. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die nachstehenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Absätze 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusetzen.

(3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitsstag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.

Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist. Es sind auch die Ausgleichsstunden für die an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 15 Absatz 6) mitzuzählen.

Vor- und nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

(4) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, wird der Monatsregelohn fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 27 Absatz 1 Buchstabe a) gezahlt. Nicht ausgeglichene Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig ist, bezahlt.

§ 31 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.“

4. § 27 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde
- | | |
|---|------------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden | 25 v. H., |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 30 v. H., |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | |
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| d) soweit nach § 16 Absatz 2 kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem | |
| aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag | 25 v. H., |
| bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag | 100 v. H. |
- des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger Lohnzulagen,
- | | |
|---|----------|
| e) für Nacharbeit | 1,50 DM, |
| f) für die Arbeit an Samstagen für die Zeit von 13 bis 21 Uhr | 0,75 DM. |
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchstaben b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
- Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Buchstabe e wird nicht gezahlt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.“
5. § 28 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 29 a Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „2,—“ durch den Betrag „2,50“ ersetzt.
7. In § 30 Absatz 6 werden die Worte „von Überstunden, Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung oder etwaiger Arbeitsbereitschaft“ durch die Worte „von Überstunden, Zeitzuschlägen oder sonstigen Lohnzuschlägen oder von Arbeitsbereitschaft“ ersetzt.
8. In § 34 Absatz 2 werden die Worte „Satz 3“ gestrichen.
9. In § 40 Nr. 4 Satz 2 werden nach den Worten „geendet hat“ die Worte „oder der Arbeiter aus einem in § 65 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d oder Nr. 2 Buchstabe c genannten Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist“ eingefügt.
10. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Zeitzuschläge, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29 a)“ durch die Worte „der Zeitzuschläge nach § 27 Absatz 1 Buchstaben a bis d, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, sowie der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 29, 29 a)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Zeitzuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§

27, 29, 29 a)“ durch die Worte „der Zeitzuschläge nach § 27 Absatz 1 Buchstaben a bis d, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, sowie der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 29, 29 a)“ ersetzt.

11. bis 13. ...

14. Die SR 2 e wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Absatz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

15. Die SR 2 f wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Absatz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

16. ...

17. Die SR 2 h wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2396“ durch die Zahl „2292“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 8“ durch die Worte „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

18. ...

19. Die SR 2 k wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Absatz 2 werden die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Absatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- c) Nr. 7 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
 - „a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der

nicht Saisonarbeiter ist,
beträgt der Urlaub 1 1/2 Arbeitstage,
für den schwerbehinderten
Arbeiter im Sinne des
Schwerbehindertengesetzes 2 Arbeitstage,
für den noch nicht 18
Jahre alten Arbeiter 1 2/3 Arbeitstage,
für den noch nicht 18
Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im
Sinne des Schwerbehindertengesetzes 2 1/6 Arbeitstage.
für jeden vollen Beschäftigungsmonat.“

20. und 21. ...

§ 2

...

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

§ 1

§ 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. November 1972, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „31 Stunden und 30 Minuten“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden jeweils die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „30 Stunden“, jeweils die Worte „21 Stunden“ durch die Worte „20 Stunden“ und der Betrag von „0,27 DM“ durch den Betrag „0,29 DM“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Änderung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster

Vom 1. Oktober 1974

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung wird die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Maßgebend für den Vertragsinhalt sind gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kir-

che von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF) und die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3 des BAT in der kirchlichen Fassung“ durch die Worte „und 4 des BAT-KF“ ersetzt.

3. In § 8 wird jeweils das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 2 wird der Text von den Worten „für das Jahr 1970“ bis einschließlich der Worte „ab 1. Januar 1972“ gestrichen.
5. In § 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vergütungstabelle erhält die Fassung der Anlage.

- b) In Anmerkung 2 Buchstabe a wird die Zahl „54“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

Bielefeld, den 1. Oktober 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

D r . W o l f

Az.: 31387/74/A 7 a—17

**Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster
— Monatsvergütung in DM —
gültig ab 1. Oktober 1974**

Anlage

Gruppe		Anfangs- vergütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1					
10 bis 12	Grundvergütung	181,—	195,—	210,—	225,—
Stunden	Ortszuschlag	97,—	97,—	97,—	97,—
		278,—	292,—	307,—	322,—
2					
mehr als 12	Grundvergütung	246,—	266,—	286,—	306,—
Stunden	Ortszuschlag	132,—	132,—	132,—	132,—
		378,—	398,—	418,—	438,—
3					
mehr als 17	Grundvergütung	329,—	355,—	382,—	408,—
Stunden	Ortszuschlag	177,—	177,—	177,—	177,—
		506,—	532,—	559,—	585,—
4					
mehr als 22 bis	Grundvergütung	411,—	444,—	477,—	510,—
25 ³ / ₄ Stunden	Ortszuschlag	221,—	221,—	221,—	221,—
		632,—	665,—	698,—	731,—

Vergütung der kirchlichen Angestellten und Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Oktober 1974 an zu verfahren.

Bielefeld, den 1. Oktober 1974

(L. S.)

Az.: 31384/74/B 9—16

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

A.

Tarifvertrag

vom 12. Juni 1974

**zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

§ 1

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT) betragen

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	7,26	Kr. I	7,95
IX b	7,67	Kr. II	8,34
IX a	7,89	Kr. III	8,77
VIII	8,14	Kr. IV	9,22
VII	8,70	Kr. V	9,70
VI a/b	9,30	Kr. VI	10,23
V c	10,02	Kr. VII	10,99
V a/b	10,96	Kr. VIII	11,65
IV b	11,86	Kr. IX	12,36
IV a	12,88	Kr. X	13,12
III	13,99	Kr. XI	13,95
II b	14,79	Kr. XII	14,79
II a	15,58		
I b	17,01		
I a	18,48		
I	20,15		

2. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

B.

Tarifvertrag

vom 12. Juni 1974

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß in § 8 Satz 1 die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

C.

Tarifvertrag

vom 12. Juni 1974

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Prakti-
kanten) für medizinische Hilfsberufe**

§ 1

In § 5 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, werden die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

D.

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikan-
tinnen) für Berufe des Sozial- und des
Erziehungsdienstes**

§ 1

In § 5 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, werden die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

E.

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 12. Juni 1974
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge**

§ 1

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einheitlich für alle Ortsklassen“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „1/183“ durch die Zahl „1/174“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

F.

**Tarifvertrag
vom 12. Juni 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger**

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1974, wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß in § 8 Satz 1 die Worte „Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr“ durch die Worte „Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ ersetzt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Beschäftigung von Schwerbehinderten

Landeskirchenamt
Az.: 30461/74/A 7—05

Bielefeld, den 16. 9. 1974

Mit Wirkung vom 1. Mai 1974 ist das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts“ vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981) in Kraft getreten, das wesentliche Änderungen der Bestimmungen des früheren Schwerbeschädigtengesetzes enthält. Die seit Mai d. J. geltenden Vorschriften sind in dem „Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG)“ in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006/ Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 12) bekanntgegeben worden.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Personenkreis

Der Kreis der durch das Schwerbehindertengesetz geschützten Personen ist auf alle körperlich, geistig oder seelisch Behinderten ausgedehnt worden, die infolge ihrer Behinderung, unabhängig von deren Art und Ursache, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert sind (§ 1 SchwbG). Diesen Schwerbe-

hinderten können Personen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 v. H., aber wenigstens um 30 v. H. gemindert sind, auf Antrag vom zuständigen Arbeitsamt gleichgestellt werden (§ 2 SchwbG).

2. Feststellung der Behinderung

Die Feststellung, ob eine Behinderung vorliegt und welchen Grad die auf ihr beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit hat, trifft auf Antrag das zuständige Versorgungsamt (§ 3 Abs. 1 SchwbG). Dies ist nicht erforderlich, wenn eine solche Feststellung bereits vom Versorgungsamt oder von einer anderen Verwaltungsbehörde oder von einem Gericht in rechtskräftiger Entscheidung getroffen worden ist (§ 3 Abs. 2 SchwbG, § 5 Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts). Auf Antrag des Behinderten stellt das Versorgungsamt, sobald die Feststellung der Behinderung unanfechtbar geworden ist, eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Behinderter und über den Grad der

Minderung der Erwerbsfähigkeit aus (§ 3 Abs. 4 SchwbG). Diese Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber, dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle sowie ggf. gegenüber anderen Stellen.

3. Beschäftigungspflicht

Jeder private und öffentliche Arbeitgeber, also auch die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 SchwbG), die über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügen, haben die Pflicht, auf wenigstens 6 v. H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen (§ 4 Abs. 1 SchwbG). Unter den zu beschäftigenden Behinderten müssen sich in angemessenem Umfang Schwerbehinderte befinden, die um wenigstens 80 v. H. erwerbsgemindert, älter als 55 Jahre oder nach Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind (§ 5 SchwbG). Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen für die Zeit vom 1. Januar 1975 an eine Ausgleichsabgabe von 100,— DM monatlich für jeden unbesetzten Pflichtplatz an die Hauptfürsorgestelle entrichten (§ 8 SchwbG, § 6 Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts). Als Arbeitsplätze gelten alle Stellen, auf denen Beamte, Angestellte, Arbeiter und in der Berufsausbildung befindliche Mitarbeiter beschäftigt werden (§ 6 Abs. 1 SchwbG). Pfarrstellen zählen nicht als Arbeitsplätze, da Pfarrer zu den Personen gehören, die in ihre Stellen gewählt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 SchwbG).

4. Vertrauensmann der Schwerbehinderten

In Dienststellen mit mindestens fünf Schwerbehinderten sind von den Schwerbehinderten ein Vertrauensmann und wenigstens ein Stellvertreter in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften für die Mitarbeitervertretung für vier Jahre zu wählen (§ 21 SchwbG). Die Wahl ist unverzüglich vorzunehmen; bis zur Durchführung der Wahl bleiben nach früherem Recht gewählte Vertrauensmänner im Amt (§ 9 Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts).

Der Vertrauensmann vertritt die Interessen der Schwerbehinderten der Dienststelle gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser hat ihn in allen Angelegenheiten, die Schwerbehinderte berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor der Entscheidung zu hören sowie ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der Vertrauensmann hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen. Er besitzt die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 22, § 23 Abs. 3 SchwbG).

5. Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in den Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt und mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten eng zusammenarbeitet (§ 25, § 26 SchwbG).

6. Zusatzurlaub

Schwerbehinderte erhalten einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs (bisher fünf) Arbeitstagen im Jahr; als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird (§ 44 SchwbG). Damit ist für die Schwerbehin-

derten mit Fünf-Tage-Woche der freie Samstag nicht mehr auf den Zusatzurlaub anzurechnen. Die Bestimmungen über den Zusatzurlaub gelten nicht für den Schwerbehinderten gleichgestellte Personen (§ 2 Abs. 2 SchwbG).

7. Beteiligung der Hauptfürsorgestelle bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Jede Kündigung — auch die außerordentliche Kündigung — eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 12, § 18 Abs. 1 SchwbG). Eine außerordentliche Kündigung eines Schwerbehinderten kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB (= § 54 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF, § 59 Abs. 2 Satz 1 MTL II u. a. entsprechenden Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsrechts) erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird (§ 18 Abs. 6 SchwbG).

Sollen schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder schwerbehinderte Beamte auf Widerruf oder auf Probe entlassen werden, so sind vorher der Vertrauensmann der Dienststelle und die Hauptfürsorgestelle zu hören (§ 47 Abs. 2 SchwbG).

8. Pflichten der Arbeitgeber

Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet die Arbeitgeber u. a. dazu,

- ihren Betrieb so zu regeln, daß möglichst viele Schwerbehinderte eine dauernde Beschäftigung finden können,
- bei der Besetzung freier Stellen die Beschäftigungsmöglichkeit Schwerbehinderter mit dem Vertrauensmann zu erörtern,
- die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
- gesondert für jede Dienststelle ein Verzeichnis der beschäftigten Schwerbehinderten, der ihnen gleichgestellten und der sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und es den Vertretern des zuständigen Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen,
- einmal jährlich bis spätestens 31. März dem Arbeitsamt für das vorangegangene Kalenderjahr u. a. die Zahl der maßgebenden Arbeitsplätze und der beschäftigten Schwerbehinderten, der ihnen gleichgestellten und der sonstigen anrechenbaren Personen und die geschuldete Ausgleichszulage anzuzeigen; alle fünf Jahre haben auch Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, eine solche Anzeige zu erstatten,
- den Vertrauensmann der Schwerbehinderten und den Beauftragten des Arbeitgebers nach deren Bestellung unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt und der zuständigen Hauptfürsorgestelle zu benennen.

(§ 10, § 11 SchwbG).

Wir bitten, die Bestimmungen des erweiterten Schwerbehindertenrechts zu beachten, und empfehlen, die Zeitschrift „Der gute Wille“, die von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben wird und deren Bezug kostenlos ist, bei der Hauptfür-

sorgestelle zu bestellen und sie den Schwerbehinderten, deren Vertrauensmann und dem Beauftragten des Arbeitgebers zugänglich zu machen. Die Anschrift der Hauptfürsorgestelle Westfalen lautet:

Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 44 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1.

Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1974
Az.: 32384/B 9—23

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 26. August 1974 — GV.NW. 1974 S. 882 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — Vom 26. August 1974

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV.NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV.NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 9. April 1965 (GV.NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1974 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „Absatz 4 a bleibt unberührt“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 4 a wird gestrichen.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung nicht damit zu rechnen ist, daß der Beihilfeberechtigte in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Dies gilt nicht für Beihilfeberechtigte, die nach ihrem Ausscheiden beihilfeberechtigt bleiben sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

Änderung der Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 1974
Az.: 29580/B 9—22

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1974 (MBl.NW. S. 1018) zu der mit seinem

Runderlaß vom 3. Juni 1966 (SMBL.NW. 203207) erlassenen Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz bekannt. Der in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ unter I B 10 abgedruckte Wortlaut der o. a. Verwaltungsverordnung wird entsprechend der mit dem Runderlaß vom 18. Juli 1974 erfolgten Änderung in einer der nächsten Ergänzungslieferungen geändert.

Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1974 —
B 2720 — 0.1.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 3. 6. 1966 (SMBL. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Hinter der Nummer 1.11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 1.12 wird gestrichen.
2. Die Nummer 1.13 wird Nummer 1.12.
3. In den Nummern 1.2 und 1.4 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG“ ersetzt durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BUKG“.
4. Die Nummern 1.5 bis 1.8 werden gestrichen.
5. Die Nummer 1.9 wird Nummer 1.5.
6. Die Nummer 1.10 wird Nummer 1.6; in Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BUKG“ ersetzt durch die Worte „Abs. 3 Nr. 1 und 2 BUKG“.
7. Folgende Nummern 1.7 bis 1.8 werden eingefügt:
 - 1.7 Das Einzugsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG umfaßt das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 10 km von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.
 - 1.71 Dienstort im Sinne dieser Vorschrift ist der neue Dienstort, an den der Beamte abgeordnet, versetzt oder zugewiesen bzw. an dem er eingestellt worden ist.
 - 1.72 Für die Entfernungsberechnung ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Gemeindegrenze des neuen Dienstortes und der Wohnung des Beamten maßgebend, und zwar unabhängig davon, welcher Verkehrsweg tatsächlich benutzt wird. Da die Entfernungsberechnung bei Benutzung von Schienenfahrzeugen unter Mitberücksichtigung des Weges zur Haltestelle erhebliche Schwierigkeiten bereitet und diese Verkehrswege erfahrungsgemäß länger sind als die Straßenverbindung, ist der Berechnung in aller Regel die Strecke zugrunde zu legen, die üblicherweise mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt würde.
 - 1.8 Die Ausschlußfrist für die Beantragung der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 7

BUKG wird durch einen Antrag auf Zahlung eines Abschlages nicht unterbrochen.

8. Hinter Nummer 4.2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

5 Zu § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Landesumzugskosten-gesetzes

Besondere Gründe, die die Gewährung des Aus-lagensatzes über die Dauer von 3 Jahren hin-aus rechtfertigen, liegen u.a. vor, wenn

1. der Beamte oder sein Ehegatte am bisherigen Dienst- oder Wohnort ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung, ein Dauerwohnrecht oder ein Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) besitzt und der Beamte das Haus oder die Wohnung bewohnt oder das mit dem Wohnungsrecht belastete Grundstück benutzt,
 2. der Beamte oder sein Ehegatte eine preis-günstige Wohnung innehat, deren Aufgabe aus sozialen Gründen nicht zumutbar er-scheint,
 3. die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt des Beamten gehörenden kinder-zuschlagsberechtigenden Kindes so weit fort-geschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden würde.
9. Die Nummer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die zurückfließenden Beiträge sind bei den Ein-nahmen als sonstige Darlehnsrückflüsse aus dem Inland nachzuweisen und dort auch zum Soll zu stellen.

II.

Nach bisherigem Recht erteilte Zusagen der Um-zugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BUKG sind zu widerrufen, so-fern ein Bediensteter im Einzugsgebiet seines neuen Dienstortes oder seines Einstellungsortes wohnt.

Mein RdErl. v. 8. 7. 1968 (SMBI. NW. 203207) wird aufgehoben.

Steuerliche Behandlung von Sterbegeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 9. 1974
Az.: 27123/B 9—11

Aufgrund der bisherigen Rechtslage waren das Sterbegeld gemäß § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamten-gesetzes bzw. § 130 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamten-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, entsprechende Bezüge im pri-vaten Dienst sowie Bezüge, die Hinterbliebene le-diglich für den Sterbemonat und je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit auch für die folgenden, höchstens jedoch für drei Monate, erhalten, nicht als steuerbegünstigte Hinterbliebenenbezüge anzu-sehen.

Nach dem Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1974 — Az.: S 2343 — 1 / S 2343 — 2—V B 3 — wird im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 8. 2. 1974 — VI R 303/70 — (BStBl. 1974 II S. 303) an dieser Auffassung nicht mehr festgehalten.

Die obengenannten Bezüge sind danach Versor-gungsbezüge (Hinterbliebenenbezüge) im Sinne von

§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Einkommen-steuergesetzes.

Derartige Bezüge sind also nunmehr als steuer-begünstigte Versorgungsbezüge zu behandeln.

Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1974
Az.: 32393/74/C 22—04

Die Westfälische Missionskonferenz lädt zu ihrer 54. Jahrestagung ein, die vom 9. bis zum 11. Novem-ber 1974 im Kirchenkreis Lüdenscheid stattfindet.

Thema: „Christusglaube und Islam“

Ablauf der Tagung:

Sonnabend, 9. 11. 1974

54. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonfe-renz verbunden mit einem Studientag für Pfarrer, Mitarbeiter und Gemeindeglieder des Kirchenkrei-ses Lüdenscheid

im Gemeindezentrum Christuskirche, Bahnhofstr. 59

9.30 Uhr: Biblische Einleitung: Superintendent Mühlhoff — Lüdenscheid
Begrüßung durch den Vorsitzenden:
Pfarrer Jung — Dortmund

10.00 Uhr: 1. Hauptreferat:
„Die Herausforderung des Islam an Theologie und Kirche“
Referent: Universitätsdozent Dr. Siegfried Raeder, Tübingen
Im Anschluß Aussprache

11.30 Uhr: 2. Hauptreferat:
„Konfrontation oder Kooperation?
Christlicher Glaube und Islam in Afrika“
Referent: Generalsekretär Bethuel A. Kiplagat, Kenia

13.00 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Hospiz Wiedenhof

14.15 Uhr: Stehkafee im Gemeindehaus Christus-
kirche

14.30 Uhr: Aussprache über das 2. Hauptreferat

15.15 Uhr: 3. Hauptreferat:
„Christliches Zeugnis in islamischer
Umgebung (Indonesien)“
Referent: Pastor Dr. Fridolin Ukur,
Djakarta
Im Anschluß Aussprache

16.45 Uhr: Voraussichtliches Ende der Arbeitsta-
gung

17.00 Uhr: Sitzung des Gesamtvorstandes der Mis-
sionskonferenz (Tagungsort)

Sonntag, 10. 11. 1974:

Tag der Gemeinden

Vor-
mittags: Missions-Gottesdienste in den Gemein-
den des Kirchenkreises

15.00 Uhr: Missions-Gemeindeversammlungen
in
Lüdenscheid (Alte Kreuzkirche, Worth-
straße)

Thema: „Der Islam vor unserer Tür — Probleme der mohammedanischen Gastarbeiter in Deutschland“ (Pfarrer Willi Höpfner vom Orientdienst Wiesbaden)

Kierspe (Gemeindehaus Felderhof)

Thema: „Friede im Südsudan: Brückenschlag zwischen Christen und Mohammedanern“ (Generalsekretär B. A. Kiplagat, Kenia)

Schalksmühle (Gemeindehaus, Viktoriastraße 12)

Thema: „Christuszeugnis in den Spannungen des freien Afrika“ (Dean Samson Mushemba, Bukoba/Tansania).

Bei allen Versammlungen wird Kaffee gereicht.

Montag, 11. 11. 1974:

15.00 Uhr: Missions-Frauenversammlung im „Hospiz Wiedenhof“ am Bahnhof

durchgeführt vom Synodalverband der Frauenhilfen Lüdenscheid

Thema: „Ehen mit Ausländern — ein christlich—islamischer Brückenschlag?“
Es sprechen: Frau Regine Allamedine und Pfarrer Willi Höpfner, beide vom Orientdienst Wiesbaden.

Anfahrt und Parkmöglichkeit:

Das Gemeindezentrum Christuskirche erreicht man mit dem Wagen am besten von der Autobahnabfahrt Lüdenscheid Nord in Richtung Stadtmitte. Bei der nächsten Hauptstraße links einbiegen. Sie führt direkt zur Christuskirche und zum Parkplatz.

Tagungsbüro und Auskunft:

Pfarrer Bernd Rosewich, 588 Lüdenscheid, Bahnhofstraße 59 a (Tel.: 0 23 51 / 2 44 66)

Hierher sind bis zum 30. 10. 1974 alle Anmeldungen für Nachtquartier und das gemeinsame Mittagessen am 9. 11. 1974 zu richten.